

Art einzuengen, durch welche das geistige Interesse dem pecuniären fast aufgeopfert werden würde. Ohne ein Verbot der von dem Verfasser nicht besonders gestatteten Aufführung dramatischer und musikalischer Werke würde sich aber auch die Gewährung eines Antheils am Gewinne der Aufführung nicht durchführen lassen. Der Verfasser würde von der Aufführung in den meisten Fällen gar nichts erfahren und noch weniger im Stande sein, nachzuweisen, daß und welcher Gewinn durch dieselbe erzielt worden sei. Allein auch abgesehen von dieser factischen Unausführbarkeit eines solchen Anspruchs läßt sich auch kein Rechtsgrund für denselben erkennen. Die Leistungen, welche der Darsteller eines dramatischen Werkes auf dasselbe verwendet, sind keineswegs, wie beim Nachdrucke, bloß mechanischer oder untergeordneter Natur. Er bringt zu der Kunst des Dichters eine zweite, ja eine so hohe Kunst hinzu, daß gar oft der Werth eines an sich mittelmäßigen Stückes erst durch die Darstellung gehoben wird. Er unternimmt ferner die Darstellung auf seine Gefahr. Selbst wenn das Stück mit Beifall gelesen worden ist, so kann er noch nicht mit Sicherheit auf eine günstige Aufnahme der Darstellung rechnen. Die verunglückte Darstellung schadet wesentlich ihm, die gelungene kommt indirect auch dem Autor zu statten, indem sie seinen Ruf begründet hilft und ihn dadurch in Stand setzt, für spätere Arbeiten sich größere Vortheile zu verschaffen. Mit einem Worte, die Ausführung ist eine selbstständige Kunstproduction, deren Erfolg oft von ganz andern Factoren abhängt, als von der Vortrefflichkeit des zum Grunde gelegten Stückes, und deren Ertrag daher auch, abgesehen von besondern Stipulationen, denen gebührt, die sie veranstaltet und in's Werk gesetzt haben. Man wendet ein, das gedruckte Drama sei nur für die Lesewelt bestimmt, und dem unbemittelten Anfänger in der Kunst werde es oft schwer, sich den Zugang zur Bühne anders, als durch den Druck seines Stückes zu verschaffen. Allein wenn hierzu die Veröffentlichung durch den Druck das Mittel sein soll, so kann man nicht sagen, daß das gedruckte Werk nur für die Lesewelt bestimmt sei. Dies gilt höchstens für solche Fälle, wo der Verfasser den Gewinn, den er von der Aufführung seines Stückes erwarten konnte, durch Verkauf des Manuscripts an die Theaterdirectionen bereits gezogen hat, und nun das hierdurch erweckte Interesse des Lesepublicums benutzte, um sich auf dem Wege des Buchhandels noch einen Nebengewinn davon zu verschaffen. Auf musikalische Werke läßt sich übrigens dieser Unterschied zwischen dem Lesepublicum und dem Publicum der Aufführung gar nicht anwenden. Denn das Publicum, welches in dem Lesen von Partituren Genuss findet, kann hierbei nicht in Betracht kommen. Die Bestimmung einer gedruckten Partitur kann keine andere sein, als, daß sie zu Aufführungen benutzt werde, und es ist daher anzunehmen, daß in dem Preise derselben zugleich das Honorar für die Aufführung enthalten sei. Was aber die Anfänger in der Kunst anlangt, so ist durch die in §. 1 des Gesetzentwurfs aufgenommene Schlußbestimmung auch ihnen der Zutritt zur Bühne erleichtert worden. Auch bleibt es ihnen unbenommen, ihren Contract mit dem Buchhändler dahin abzuschließen, daß zunächst nur einige als Manuscript gedruckte Exemplare unter bestimmten Bedingungen an die Theaterdirectionen versendet, die Ausgabe des Buches an das Publicum aber noch ausgesetzt werde. Demungeachtet wird freilich der Erfahrungssatz, daß höherer Gewinn nicht gleich dem Anfänger zu Theil wird, auch für den dramatischen Schriftsteller noch gültig bleiben. Allein es kann auch nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, das zu ändern, was in der Natur der Verhältnisse liegt. Hierzu kommt, daß die Gewährung einer Cantième den sichern Ruin aller Kleinern Theaterdirectionen zur Folge haben würde. Denn bei diesen wird in der Regel kaum der Aufwand durch die Einnahme ge-

deckt. Sie sind völlig außer Stande, dem Dichter eine Cantième zu gewähren, sie würden also ihr Repertoire auf veraltete Stücke reducirt finden, die Niemand sehen will, und würden daher ihren Gewerbetrieb bald einstellen müssen. Es erscheint hiernach diejenige Behandlungsweise als die angemessenste, welche diese Angelegenheit zeither in Deutschland gefunden hat, nämlich, daß die Directionen größerer Schaubühnen, welche durch besondere Zuschüsse — denn ein Reinertrag findet wohl bei den wenigsten statt — in den Stand gesetzt werden, die Kunst auch durch angemessene Honorirung bereits gedruckter Stücke zu fördern, sich freiwillig zur Gestattung solcher das Gebiet des gesetzlichen Zwanges überschreitender Vortheile erbieten.

Wird aber ein ausschließliches Recht des Autors und seiner Rechtsnachfolger nur so lange anerkannt, als das Werk noch nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist, so bedarf es auch (zu dem Antrage unter 2) keiner besondern Bestimmungen über die Benutzung der Sperntexte. Denn der durch den Bundesbeschluss von 1841 und die anliegende Gesetvorlage gewährte Rechtsschutz kommt seiner Natur nach auch dem Verfasser des Textes, oder dem, welchem er denselben überlassen hat, zu statten, indem die gewöhnliche Ausgabe von Texten an die Zuhörer bei der Aufführung einerseits nicht als eine Veröffentlichung im Sinne des Bundesbeschlusses betrachtet werden kann, und andererseits das Recht zu dieser Ausgabe in der Gestattung der Aufführung mit inbegriffen ist.

Der Grundsatz unter 3 würde auf eine Erweiterung der im Bundesbeschlusse angenommenen zehnjährigen Frist und auf eine Gleichstellung derselben mit dem in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 §. 3 festgesetzten hinauslaufen. Allein beide beruhen auf wesentlich verschiedenen Rücksichten. Unter der in dem Gesetze von 1844 festgesetzten Frist kann das Publicum und das Interesse der Wissenschaft nicht leiden, weil der Verfasser und Verleger in ihrem eigenen Interesse für eine ausreichende Vervielfältigung begehrter Schriften besorgt sein werden. Wollte man aber dem Autor eines Drama gestatten, dessen Aufführung dreißig Jahre lang von einer ihm zu gewährenden Rente abhängig zu machen, so würde man den deutschen Bühnen die vom Publicum doch so dringend geforderte Mannichfaltigkeit und Neuheit der Darstellungen allzu sehr erschweren. Meisterwerke ausgenommen, erscheinen nach zehn Jahren dramatische Dichtungen und musikalische Compositionen häufig schon so veraltet, daß es sich kaum mehr verlohnen dürfte, die Manuscripte von den Verfassern anzukaufen; dagegen werden sich Bühnen von einigem Belange der Nothwendigkeit, sich während der ersten zehn Jahre vom Erscheinen eines neuen Productes an dasselbe aus rechtmäßiger Quelle zu verschaffen, nicht wohl entziehen können, und dies scheint hinreichend, wenn der Zweck dem Mittel nicht aufgeopfert werden soll.

Endlich wird es auch (zu Nr. 4) für die Uebersetzer dramatischer Werke keiner besondern Bestimmungen bedürfen, da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 als ein selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, mithin auch deren Verfasser, wie der jedes andern dramatischen Werkes, des durch die Gesetvorlage gewährten Rechtsschutzes gegen unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung genießt, ihm aber ein Verbotungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen oder des Originals einzuräumen, offenbar zu weit gehen würde.

Referent D. Gross: Hier schließen sich die allgemeinen Motive und ich habe nun zu dem Bericht, so weit er sich auf